

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Ordnung zur Änderung
der Neufassung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. Dezember 2017

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Neufassung der Promotionsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 11. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in NRW vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung zur Änderung der Neufassung der Promotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. April 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 13 vom 11. Juli 2014), zuletzt geändert durch die zweite Ordnung zur Änderung der Neufassung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19. Januar 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 2 vom 27. Januar 2017), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird um zwei Fächer ergänzt:
hinter Geographie wird eingefügt: „Germanistische Linguistik“
hinter Soziologie wird eingefügt: „Südasienwissenschaft“
2. In § 8 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:
„Promovierten Leiterinnen und Leitern von Nachwuchsgruppen, in denen Promotionsstellen vorgesehen sind (z. B. Emmy-Noether-Programm, Freigeist-Programm, etc.), kann der Promotionsausschuss durch Einzelfallentscheidung das Betreuungsrecht für Promotionsthemen, die innerhalb der Nachwuchsgruppe bearbeitet werden, erteilen. Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes positives Votum durch ein einschlägiges fakultätsinternes Gutachten.“
3. In § 8 Abs. 3 wird folgender letzter Satz angefügt:
„Im Falle einer Betreuung durch promovierte Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen gilt der vorstehende Satz für den Fall, dass die Nachwuchsgruppenleitung die Universität verlässt, entsprechend.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

A. Bartels

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25. Januar 2017 und vom 25. Oktober 2017.

Bonn, 11. Dezember 2017

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch